

## Beschlussreifer Entwurf

### **Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur betreffend das Ausmaß der Lehrverpflichtung im Bereich der Lehrpläne der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über den Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, BGBl. Nr. 514/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 327/2004, wird wie folgt geändert:

*1. Im Artikel I wird dem § 3 folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Abschnitt V der Anlage dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2006 tritt mit 1. September 2006 in Kraft.“

*2. In der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) Abschnitt V (Studentafel) wird im Kopfbalken nach dem Wort „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Fußnotenhinweis „1a)“ und nach der Fußnote 1) folgende Fußnote 1a) eingefügt:*

„<sup>1a)</sup> Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat sich die Einstufung in die jeweiligen Lehrverpflichtungsgruppen grundsätzlich sowohl nach bereits eingestufteten Unterrichtsgegenständen der Studentafel zu orientieren als auch nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); pädagogisch-geisteswissenschaftliche sowie didaktische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Unterrichtsgegenstände der Informatik und der Betriebswirtschaft II; mit Kindergarten- oder Hortpraxis verwandte Unterrichtsgegenstände III; Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Unterrichtsgegenstände im Bereich Kommunikation und Persönlichkeitsbildung III; Unterrichtsgegenstände des Instrumentalunterrichts und der Rhythmisch-musikalischen Erziehung sowie gestalterisch-kreative Unterrichtsgegenstände (zB der Werkerziehung verwandte Unterrichtsgegenstände) IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung, Bildnerischen Erziehung und Musikerziehung IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praktischer Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Unterrichtsgegenstände wie Darstellendes Spiel, Chorgesang, Spielmusik und Stimmbildung V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.“

## Artikel 2

### **Änderung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über den Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über den Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik, BGBl. Nr. 906/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 283/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I wird dem § 3 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Abschnitt IV der Anlage dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2006 tritt mit 1. September 2006 in Kraft.“

2. In der Anlage (Lehrplan des Kollegs für Kindergartenpädagogik - einschließlich Kollegs für Berufstätige) Abschnitt IV (Stundentafel) wird im Kopfbalken nach dem Wort „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Fußnotenhinweis „1a“ und nach der Fußnote 1) folgende Fußnote 1a) eingefügt:

„<sup>1a)</sup> Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat sich die Einstufung in die jeweiligen Lehrverpflichtungsgruppen grundsätzlich sowohl nach bereits eingestuften Unterrichtsgegenständen der Stundentafel zu orientieren als auch nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); pädagogisch-geisteswissenschaftliche sowie didaktische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Unterrichtsgegenstände der Informatik und der Betriebswirtschaft II; mit Kindergarten- oder Hortpraxis verwandte Unterrichtsgegenstände III; Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Unterrichtsgegenstände im Bereich Kommunikation und Persönlichkeitsbildung III; Unterrichtsgegenstände des Instrumentalunterrichts und der Rhythmisch-musikalischen Erziehung sowie gestalterisch-kreative Unterrichtsgegenstände (zB der Werkerziehung verwandte Unterrichtsgegenstände) IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung, Bildnerischen Erziehung und Musikerziehung IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praktischer Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Unterrichtsgegenstände wie Darstellendes Spiel, Chorgesang, Spielmusik und Stimmbildung V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.“

## Artikel 3

### **Änderung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan des Lehrganges für Sonderkindergartenpädagogik**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über den Lehrplan des Lehrganges für Sonderkindergartenpädagogik, BGBl. II Nr. 354/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 283/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I erhält der Text des § 6 die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abschnitt IV der Anlage dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2006 tritt mit 1. September 2006 in Kraft.“

2. In der Anlage (Lehrplan des Lehrganges für Sonderkindergartenpädagogik - einschließlich Lehrgänge für Berufstätige) Abschnitt IV (Stundentafel) wird im Kopfbalken nach dem Wort „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Fußnotenhinweis „1a“ und nach der Fußnote 1) folgende Fußnote 1a) eingefügt:

„<sup>1a)</sup> Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat sich die Einstufung in die jeweiligen Lehrverpflichtungsgruppen grundsätzlich sowohl nach

bereits eingestuften Unterrichtsgegenständen der Stundentafel zu orientieren als auch nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); pädagogisch-geisteswissenschaftliche sowie didaktische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Unterrichtsgegenstände der Informatik und der Betriebswirtschaft II; mit Kindergarten- oder Hortpraxis verwandte Unterrichtsgegenstände III; Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Unterrichtsgegenstände im Bereich Kommunikation und Persönlichkeitsbildung III; Unterrichtsgegenstände des Instrumentalunterrichts und der Rhythmisch-musikalischen Erziehung sowie gestalterisch-kreative Unterrichtsgegenstände (zB der Werkerziehung verwandte Unterrichtsgegenstände) IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung, Bildnerischen Erziehung und Musikerziehung IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praktischer Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Unterrichtsgegenstände wie Darstellendes Spiel, Chorgesang, Spielmusik und Stimmbildung V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.“

#### **Artikel 4**

### **Änderung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. II Nr. 355/1985, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 283/2003, wird wie folgt geändert:

*1. Im Artikel III wird dem § 3 folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Abschnitte IV der Anlagen I, II und III dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2006 treten mit 1. September 2006 in Kraft.“

*2. In der Anlage I (Lehrplan der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik) Abschnitt IV (Stundentafel) wird im Kopfbalken nach dem Wort „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Fußnotenhinweis „8)“ und nach der Fußnote 7) folgende Fußnote 8) eingefügt:*

„<sup>8)</sup> Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat sich die Einstufung in die jeweiligen Lehrverpflichtungsgruppen grundsätzlich sowohl nach bereits eingestuften Unterrichtsgegenständen der Stundentafel zu orientieren als auch nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); pädagogisch-geisteswissenschaftliche sowie didaktische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Unterrichtsgegenstände der Informatik und der Betriebswirtschaft II; mit Hort- und Heimpraxis verwandte Unterrichtsgegenstände III; Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Unterrichtsgegenstände im Bereich Kommunikation und Persönlichkeitsbildung III; Unterrichtsgegenstände des Instrumentalunterrichts und der Rhythmisch-musikalischen Erziehung sowie gestalterisch-kreative Unterrichtsgegenstände (zB der Werkerziehung verwandte Unterrichtsgegenstände) IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung, Bildnerischen Erziehung und Musikerziehung IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praktischer Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Unterrichtsgegenstände wie Darstellendes Spiel, Chorgesang, Spielmusik und Stimmbildung V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.“

*3. In der Anlage II (Lehrplan des Kollegs für Sozialpädagogik - einschließlich Kolleg für Berufstätige) Abschnitt IV (Stundentafel) wird im Kopfbalken nach dem Wort „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Fußnotenhinweis „1a)“ und nach der Fußnote 1) folgende Fußnote 1a) eingefügt:*

„<sup>1a)</sup> Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat sich die Einstufung in die jeweiligen Lehrverpflichtungsgruppen grundsätzlich sowohl nach

bereits eingestuften Unterrichtsgegenständen der Stundentafel zu orientieren als auch nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); pädagogisch-geisteswissenschaftliche sowie didaktische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Unterrichtsgegenstände der Informatik und der Betriebswirtschaft II; mit Hort- und Heimpraxis verwandte Unterrichtsgegenstände III; Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Unterrichtsgegenstände im Bereich Kommunikation und Persönlichkeitsbildung III; Unterrichtsgegenstände des Instrumentalunterrichts und der Rhythmisch-musikalischen Erziehung sowie gestalterisch-kreative Unterrichtsgegenstände (zB der Werkerziehung verwandte Unterrichtsgegenstände) IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung, Bildnerischen Erziehung und Musikerziehung IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praktischer Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Unterrichtsgegenstände wie Darstellendes Spiel, Chorgesang, Spielmusik und Stimmbildung V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.“

*4. In der Anlage III (Lehrplan des Lehrganges zur Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern - einschließlich Lehrgänge für Berufstätige) Abschnitt IV (Stundentafel) wird im Kopfbalken nach dem Wort „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Fußnotenhinweis „1a“ und nach der Fußnote 1) folgende Fußnote 1a) eingefügt:*

„<sup>1a)</sup> Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat sich die Einstufung in die jeweiligen Lehrverpflichtungsgruppen grundsätzlich sowohl nach bereits eingestuften Unterrichtsgegenständen der Stundentafel zu orientieren als auch nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); pädagogisch-geisteswissenschaftliche sowie didaktische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Unterrichtsgegenstände der Informatik und der Betriebswirtschaft II; mit Hort- und Heimpraxis verwandte Unterrichtsgegenstände III; Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Unterrichtsgegenstände im Bereich Kommunikation und Persönlichkeitsbildung III; Unterrichtsgegenstände des Instrumentalunterrichts und der Rhythmisch-musikalischen Erziehung sowie gestalterisch-kreative Unterrichtsgegenstände (zB der Werkerziehung verwandte Unterrichtsgegenstände) IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung, Bildnerischen Erziehung und Musikerziehung IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praktischer Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Unterrichtsgegenstände wie Darstellendes Spiel, Chorgesang, Spielmusik und Stimmbildung V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Die Lehrpläne der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, des Kollegs für Kindergartenpädagogik, des Lehrganges für Sonderkindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik enthalten keine vorgegebenen Einstufungen von schulautonomen Unterrichtsgegenständen in Lehrverpflichtungsgruppen nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz.

### **Ziel:**

Schaffung einer lehrplanmäßigen Grundlage für die Einstufung schulautonomer Unterrichtsgegenstände in Lehrverpflichtungsgruppen nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz unter Anlehnung an bestehende Lehrpläne.

### **Inhalt:**

Ergänzung der Stundentafeln in den entsprechenden Anlagen der betroffenen Lehrpläne im Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik im Sinne obiger Zielsetzung.

### **Alternativen:**

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Mehraufwendungen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Mit Wirksamkeit von 1. September 2004 ist der neue Lehrplan der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (BGBl. II Nr. 327/2004) aufsteigend in Kraft getreten. Im Abschnitt IV, Schulautonome Lehrplanbestimmungen, wird ua. unter bestimmten Rahmenbedingungen die Möglichkeit eröffnet, schulautonom auch Unterrichtsgegenstände einzuführen, die nicht im Lehrplan enthalten sind.

Da im zitierten Lehrplan keine Kriterien für die Einstufung solcher schulautonomer Unterrichtsgegenstände in die Lehrverpflichtungsgruppen angeführt sind, hat im gegebenen Fall die Bundesministerin gemäß § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes das Ausmaß der Lehrverpflichtung für nicht im § 2 erfasste oder neu eingeführte Unterrichtsgegenstände nach Maßgabe der Belastung der Lehrerin bzw. des Lehrers im Vergleich zur Belastung mit den im § 2 Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenständen durch Verordnung festzulegen.

Österreichweit wird an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik von der obzitierten schulautonomen Einführung von Unterrichtsgegenständen vielfach Gebrauch gemacht; nicht zuletzt auch deshalb, weil dadurch eine schulautonome Schwerpunktsetzung ermöglicht wird. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung und der Erstellung eines Schulprogrammes bzw. Schulprofiles zu sehen.

In formaler Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schule, BGBl. II Nr. 469/2002, sowie im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird eine Novelle der gegenständlichen Lehrpläne, in der (flexible) Einstufungen für schulautonome Unterrichtsgegenstände bestimmt werden, für sinnvoll erachtet.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da derzeit die Einstufung von schulautonomen Unterrichtsgegenständen in Lehrverpflichtungsgruppen nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz im Einzelfall unter Zugrundelegung bestehender inhaltlicher und qualitativer Kriterien erfolgt, entsteht durch das Verordnen eben dieser Kriterien für die Einstufung von schulautonomen Unterrichtsgegenständen in Lehrverpflichtungsgruppen nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz kein Mehraufwand in der Besoldung der Bundeslehrer. Der dadurch bedingte Minderaufwand in der Verwaltung (standortbezogene Einstufung im Einzelfall) ist vernachlässigbar.

Das In-Kraft-Treten der jeweiligen Lehrpläne wird mit 1. September 2006 festgelegt.